



# **Newsflash Umweltrecht**

## September 2022

### **Inhalt**

1.	UVP-G Novelle bringt Unterstützung von Erneuerbaren, mehr Klima- und Bodenschutz, aber auch Einschnitte für Öffentlichkeitsbeteiligung .....	1
2.	EuGH Urteil – Slowakei (Waldbewirtschaftung) .....	3
3.	Aktuelles .....	5
4.	English Summary.....	6

## 1. UVP-G Novelle bringt Unterstützung von Erneuerbaren, mehr Klima- und Bodenschutz, aber auch Einschnitte für Öffentlichkeitsbeteiligung

*Mit dem im Sommer veröffentlichten Entwurf zur UVP-Novelle soll der Ausbau für erneuerbare Energien rasch vorangetrieben werden. Online-Verhandlungen, aber auch Einschränkungen für die Vorbringen der betroffenen Öffentlichkeit sind ebenfalls darin zu finden.*

### **Mehr Windkraft und Klimaschutz**

Der Ausbau der Windkraft stockt in Österreich, besonders im Westen und die fehlende Zonierung geeigneter Flächen wird als wesentlicher Grund dafür identifiziert. In der UVP-Novelle 2022, vorgestellt im August, präsentierte das zuständige BMK hierfür eine besondere Lösung: die fehlende Energieraumplanung soll nach dem neuen § 4a kein Hindernisgrund für den Bau von Windkraftanlagen mehr sein. Die Hoffnung ist wohl, dass dadurch der Anreiz einer ordentlichen Planung steigt und die Länder so zu mehr Eigeninitiative angeregt werden sollen. Neu sind auch die Schwerpunkte auf die Minimierung des Flächenverbrauches, sowie den Ausstoß von Treibhausgasen. Die Stärkung dieser Aspekte in der Gesamtschau für Projekte nach § 17 soll den Behörden im Kampf gegen die Klimakrise unter die Arme greifen.

In der Beurteilung der Zulässigkeit von Eingriffen in die Natur sollen auch Projekte der Energiewende – inklusive deren Leitungsanlagen – noch stärker bevorzugt werden, sie erhalten in § 17 Abs 5 ein „hohes öffentliches Interesse“, welches in Interessenabwägungen über Ausnahmen von Verschlechterungsverboten schlagend werden kann. Diese einseitige Bevorzugung gegenüber der Biodiversität beurteilte die UVP-Arbeitsgruppe zur Verfahrenseffizienz noch als wenig sinnvoll.

### **Änderungen für die betroffene Öffentlichkeit**

Die Möglichkeit von Online- und Hybrid-Verhandlungen, die während der Corona-Pandemie geschaffen wurde, soll dauerhaft ins UVP-G überführt werden. Weiters sollen Bürger:inneninitiativen (BIs) künftig *ex lege* volle Parteistellung in vereinfachten UVP-Verfahren erhalten, eine Auswirkung der VwGH Rechtsprechung im Fall Stadttunnel Feldkirch. Während dieser Schritt aus Sicht der Öffentlichkeitsbeteiligung zu begrüßen ist, ist die Einschränkung der Vorbringen der Öffentlichkeit in den §§ 14 und 16 Abs 3 UVP-G kritisch zu sehen. Künftig sollen neue Tatsachen und Beweismittel nur noch spätestens in der mündlichen Verhandlung vorgebracht werden können, vorausgesetzt der betroffene Fachbereich wurde nicht bereits geschlossen. Dabei ist jedoch zu bedenken, dass die Öffentlichkeit meist nur wenige Wochen Zeit hat, sich in die komplexen und umfangreichen Unterlagen einzulesen, eine Stellungnahme zu erarbeiten und eigene Gutachten in Auftrag zu geben, die dann auch bereits fertig sein müssen, um Gehör zu finden. Für effektive Beteiligung ist daher die Einhaltung von sinnvollen Mindestfristen unbedingt erforderlich.

### **Leichtere Ausgleichsmaßnahmen und gesenkte Schwellenwerte**

Die UVP Novelle sieht auch Erleichterungen für Projektwerbende hinsichtlich Ausgleichsmaßnahmen vor. Diese sind immer dann erforderlich, wenn ein Projekt einen tiefgehenden Eingriff in geschützte Lebensräume oder Arten vorsieht. Die Maßnahmen sollen dann die negativen Auswirkungen ausgleichen, sodass das Ökosystem an sich nicht beeinträchtigt wird. Nach der Novelle sollen nun auch Ausgleichsflächenpools ermöglicht werden (§ 17 Abs 4), sowie bloße Konzeptgenehmigungen, bis hin zu Ausgleichszahlungen. Letztere beide Varianten könnten dann aufgrund fehlender Bestimmtheit bei der Projektgenehmigung jedoch dazu führen, dass die Maßnahmen nicht in ausreichender zeitlicher, örtlicher und ökosystemarer Verbindung mit dem Eingriff stehen, bzw.

auch gar nicht im Verfahren geprüft werden können. Erst in einem Änderungsverfahren (bei Konzeptgenehmigungen) oder gänzlich unabhängig vom Projekt (bei Ausgleichszahlungen) würden die Ausgleichsmaßnahmen schließlich konkretisiert. Das entspricht aus der Sicht von ÖKOBÜRO nicht den Voraussetzungen der UVP- und der FFH-Richtlinie und wäre somit unionsrechtlich problematisch.

Die Schwellenwerte, also Bestimmungen darüber, wann ein Projekt der UVP-Pflicht unterliegt, sollen mit der geplanten Novelle an einigen Stellen angepasst und gesenkt werden. Generell sind die Schwellenwerte in Österreich im internationalen Vergleich eher zu hoch angesetzt, was die geringe Zahl an UVP-Verfahren von derzeit rund 15 pro Jahr, erklärt. Konkret sollen künftig auch Seilbahnen außerhalb von Skigebieten der UVP-Pflicht unterliegen, sowie Speicherteiche, Parkplätze, Einkaufszentren und Wasserkraftwerke in Schutzgebieten bereits ab geringeren Projektgrößen geprüft werden müssen.

**Weitere Informationen:**

[Stellungnahme von ÖKOBÜRO](#)

[Informationstext UVP-Verfahren](#)

[Fakten zu UVP Verfahren in Österreich](#)

[Text der Novelle](#)

## 2. EuGH Urteil – Slowakei (Waldbewirtschaftung)

*Mit der Entscheidung C-661/20 hat der EuGH klargestellt, dass die Slowakei ihren Verpflichtungen aus der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie nicht ausreichend nachgekommen ist. Sie hat es verabsäumt, geeignete Maßnahmen zum Schutz der Lebensräume des Auerhuhns bei der Genehmigung und Prüfung von Holzernte- und Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen zu treffen und außerdem bestimmte Pläne und Projekte mit möglichen erheblichen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Natura 2000-Gebiete nicht angemessen auf ihre Verträglichkeit geprüft.*

### **Einleitung des Vertragsverletzungsverfahrens wegen Beeinträchtigung des Erhaltungszustands**

2017 gingen bei der EU-Kommission eine Reihe von Beschwerden in Bezug auf zwölf in der Slowakei zur Erhaltung des Auerhuhns ausgewiesenen Natura 2000-Gebiete ein. Mit den Beschwerden wurde die Kommission auf eine übermäßige Waldnutzung in den besonderen Schutzgebieten hingewiesen, die den Erhaltungszustand des Auerhuhns und dessen Lebensräume negativ beeinträchtigt haben sollen.

Daraufhin richtete die EU-Kommission ein Mahnschreiben an die Slowakei. In diesem machte sie deutlich, dass die Slowakei nach der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie verpflichtet gewesen wäre, sowohl bei den Waldbewirtschaftungsprogrammen als auch bei den Holzernte- und Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen eine Verträglichkeitsprüfung im Hinblick auf die Erhaltungsziele der betreffenden Natura 2000-Gebiete durchzuführen. Die einschlägigen Bestimmungen im slowakischen Naturschutz- und Waldgesetz würden das Unionsrecht verletzen und dem geschützten Auerhuhn schaden.

Im Folgenden änderte die Slowakei zwar die entsprechenden nationalen Gesetze, die Zerstörung von Lebensräumen des Auerhuhns und deren Rückgang wurden aber weiterhin belegt. Da die EU-Kommission daher weiterhin der Ansicht war, dass die von der Slowakei mitgeteilten Maßnahmen nicht ausreichten, erhob sie beim EuGH eine Vertragsverletzungsklage und rügte einen möglichen Verstoß gegen die Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie und die Vogelschutz-Richtlinie.

### **EuGH gibt der Klage in vollem Umfang statt**

In seiner Entscheidung vom 22. Juni 2022 hat der EuGH nun der Vertragsverletzungsklage vollumfänglich stattgegeben. Nach Ansicht des Gerichtshofs stellen sowohl die Waldbewirtschaftungsprogramme als auch deren Änderungen und die durch besondere Umstände bedingten Holzernten und Maßnahmen zur Verhütung der Gefährdung der Wälder und zur Beseitigung der Folgen von Schäden durch Schadfaktoren, Pläne oder Projekte dar, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung der zwölf Natura 2000-Gebiete in Verbindung stehen oder für diese notwendig sind. Da sie die für das Auerhuhn ausgewiesenen Schutzgebiete aber erheblich beeinträchtigen können, hätte die Slowakei sie auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen dieser Gebiete prüfen müssen.

Tatsächlich, so stellte der EuGH fest, habe die Slowakei dies für die Waldbewirtschaftungsprogramme aber seit Jänner 2015 verabsäumt und die Holzernte- und Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen überhaupt von einer solchen Prüfpflicht befreit.

Außerdem entschied der Gerichtshof, dass die Slowakei keine geeigneten Schutzmaßnahmen ergriffen habe, um zu verhindern, dass sich die Lebensräume des Auerhuhns verschlechterten. Aufgrund der großflächig durchgeführten Holzernten und den sonstigen zur Bekämpfung von unter der Rinde lebenden Insekten eingesetzten Schädlingsbekämpfungsmitteln – letztere sogar während der Fortpflanzungszeit des Auerhuhns – sei es zu erheblichen Störungen gekommen, gegen die die

Slowakei das Auerhuhn in den zu seinem Erhalt ausgewiesenen Natura 2000-Gebieten nicht ausreichend geschützt habe. Dies stelle einen Verstoß gegen die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie dar. Als Konsequenz daraus habe sich die Population des Auerhuhns in den betreffenden Schutzgebieten zwischen 2004 und 2019 um fast 50 % reduziert. Zudem habe die Slowakei die Vogelschutz-Richtlinie verletzt, da sie in den zwölf Schutzgebieten keine besonderen Maßnahmen zum Schutz des Lebensraums getroffen hat, um das Überleben und die Vermehrung des Auerhuhns in seinem Verbreitungsgebiet sicherzustellen.

Die Slowakei ist nun verpflichtet, dieses Urteil so rasch wie möglich umzusetzen und für eine angemessene Prüfung der Pläne sowie für geeignete Schutzmaßnahmen zu sorgen.

**Weitere Informationen:**

Urteil vom 22. Juni 2022, [C-661/20](#)

### 3. Aktuelles

#### **ÖKOBÜRO und RACSE veröffentlichen Studie zur Laufzeitverlängerung von AKW**

In einer gemeinsamen Studie mit dem ukrainischen Resource & Analysis Center „Society and Environment“ (RACSE) veröffentlichte ÖKOBÜRO kürzlich eine Studie zu rechtlichen Voraussetzungen für die Prüfung und Beteiligung im Zuge der Laufzeitverlängerung von Atomkraftwerken. Die rechtliche Analyse richtet sich an Entscheidungstragende und Mitglieder der Öffentlichkeit und gibt einen Überblick über die relevanten rechtlichen Aspekte und Erkenntnisse in Zusammenhang mit der Aarhus und Espoo Konvention. [Zur Studie von ÖKOBÜRO und RACSE](#)

#### **Irishes Gericht lässt Anerkennungskriterien von NGOs durch EuGH prüfen**

Das irische Höchstgericht hat sich derzeit mit der Frage auseinanderzusetzen, inwieweit die Beschwerdebefugnisse von NGOs aufgrund der UVP-RL in Verbindung mit Artikel 47 der EU-Grundrechte-Charta und der Aarhus Konvention direkt anzuwenden sind, wenn die nationalen Anerkennungskriterien für NGOs deren Vorgaben widersprechen. Dies soll nun im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens durch den EuGH geklärt werden. [Zum Vorabentscheidungsersuchen](#)

#### **LVwG Tirol gibt NGOs bei Wolfsabschüssen Recht**

Im Zusammenhang mit der Abschussgenehmigung für ein Wolfspärchen gab das LVwG Tirol einer Beschwerde von ÖKOBÜRO und WWF wegen Verstößen gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen statt. Außerdem gewährte das Gericht einer zweiten Beschwerde der beiden Umweltschutzorganisationen gegen einen weiteren Wolfsabschuss aufschiebende Wirkung. [Newsbeitrag ÖKOBÜRO](#)

#### **Generalanwältin äußert sich kritisch zur Notfallzulassung von Pflanzenschutzmitteln**

Bestimmte Wirkstoffe in Pflanzenschutzmitteln (Neonicotinoide) dürfen aufgrund ihrer Umweltschädlichkeit in EU-Mitgliedstaaten nur unter besonderen Voraussetzungen ausnahmsweise zugelassen werden. Laut Generalanwältin Kokott müsse der Einsatz zur Abwehr besonders schwerwiegender Gefahren notwendig sein und die Vor- und Nachteile der betreffenden Verwendung, einschließlich des Grads der Wahrscheinlichkeit der jeweiligen Gefahr, hinreichend dokumentiert sein und stichhaltig abgeleitet werden. [Schlussanträge Rs C-162/21](#)

#### **VwGH trifft Klarstellung zur Zulässigkeit von NGO-Beschwerden nach dem WRG**

Umweltorganisationen haben bei der Beschwerde gegen wasserrechtliche Bescheide eine Verletzung des § 104a WRG denkmöglich zu begründen. In diesem Fall sind Beschwerden auch zulässig, wenn die belangte Behörde oder das Gericht nicht davon ausgegangen ist, dass ein Vorhaben mit Auswirkungen auf den Gewässerzustand iSd § 104a Abs 1 leg cit vorliege und/oder ob dennoch eine Bewilligung erteilt werden könne. [VwGH 30.06.2022, Ra 2019/07/0112](#)

## 4. English Summary

### **Austria presents new EIA amendment**

The Austrian ministry for the environment recently presented its proposal for an amendment to the EIA act, in which it sets out to strengthen climate protection, reduce land consumption, enhance rules for renewable energy projects, and speed up overall proceedings. While the increased protection for environmental aspects has generally been met with approval by NGOs, some procedural changes, aimed at shortening the timeframe in which the public is allowed to enter statements and evidence into the proceedings, has been dismissed as severe impairment to public participation. Additionally, the thresholds for mandatory EIA procedures for parking spaces, shopping centres, cable cars, water reservoirs, and small hydropower in protected areas have been decreased. This is an important improvement to the Austrian EIA act, which is known for having rather high thresholds.

### **European Court of Justice: Slovakia violates EU law by failing to protect the capercaillie**

In 2017, the EU Commission received several complaints regarding twelve Natura 2000 sites in Slovakia, designated for the conservation of the capercaillie. The complaints were alerting the Commission to the excessive use of forest in the special protected areas that were said to have negatively affected the conservation status of the capercaillie and its habitats. Subsequently, the EU Commission sent a warning letter to Slovakia, stating that it would have been obliged under the Flora-Fauna-Habitat Directive and the Birds Directive to carry out an impact assessment with regard to the conservation objectives of the Natura 2000 sites concerned, both for the forest management programs and for the timber harvesting and pest control measures. Slovakia amended the relevant national laws, but the destruction of habitats and the decline of the protected capercaillie could still be proven. Therefore, the EU Commission considered the measures notified by Slovakia to be not sufficient and brought an infringement action before the ECJ.

In its decision of June 22nd, 2022, the ECJ fully upheld the Commission's infringement action. According to the Court, both the forest management programs and their amendments, as well as the timber harvest and measures to prevent threats to forests and to remedy the consequences of damage caused by damaging factors due to special circumstances, constitute plans or projects that are not directly related to or necessary for the management of the Natura 2000 sites concerned. Since they may significantly affect the protected areas, Slovakia should have assessed them for their compatibility with the conservation objectives of these areas. In addition, the Court ruled that Slovakia had not taken appropriate protective measures to prevent the capercaillie's habitat from deteriorating.

Slovakia is now obliged to implement this judgment as soon as possible.

**Impressum:**

ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung

Neustiftgasse 36/3a, A-1070 Wien

Tel: +43 1 524-93-77, Fax: +43 1 524-93-77-20

[office@oekobuero.at](mailto:office@oekobuero.at)

[www.oekobuero.at](http://www.oekobuero.at)

ZVR 873642346

*Offenlegung nach § 25 MedienG:*

<http://www.oekobuero.at/impressum>

**Für Rückfragen und Kommentare:**

[rechtsservice@oekobuero.at](mailto:rechtsservice@oekobuero.at)

Tel: +43 1 524-93-77

**Gefördert aus den Mitteln des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie:**

 **Bundesministerium**  
Klimaschutz, Umwelt,  
Energie, Mobilität,  
Innovation und Technologie